OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607949/5/JS

Datum:
Linz, 16. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 13.6.2025 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 12.5.2025, GZ: STEYR/925020001546/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.5.2025 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) folgende Ermahnung erteilt:

„[...]

Es wurde Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben:

1. Datum/Zeit: 22.04.2025, 10:15 Uhr

Ort: 4400 Steyr, B-Straße, neben der Bushaltestelle nächst C__

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: ()

Sie haben das Kraftfahrzeug, Citroen Xsara, blau, [...], ohne Kennzeichentafel auf einer Straße abgestellt, obwohl Sie dafür keine Bewilligung von der Behörde besessen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 82 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine Ermahnung erteilt.

[...]“

Die belangte Behörde begründete den Vorwurf der Übertretung des § 82 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nicht.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 13.6.2025 monierte der Beschwerdeführer (wie schon sinngemäß im Einspruch vom 12.5.2025 gegen die im Verwaltungsstrafverfahren ergangene Strafverfügung der belangten Behörde vom 28.4.2025), das Fahrzeug befinde sich seit 1,5 Jahren nicht mehr in seinem Eigentum, da er dieses an D__ übergeben habe.

1.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 1.12.2025 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidung vorgelegt.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Ein Polizist der Landespolizeidirektion Oberösterreich (Steyr SPK, Steyr VI Tomitzstraße) nahm am 22.4.2025 um 10:15 Uhr einen ohne Kennzeichentafel abgestellten blauen Pkw (Citroen Xsara, blau, [...]) in der B-Straße (neben der Bushaltestelle nächst C__) in 4400 Steyr wahr. Der Pkw wies eine beschädigte Begutachtungsplakette (Nummer: aaa; Lochung: 4/23) auf, da das eingestanzte Kennzeichen so zerkratzt war, dass es nicht mehr ablesbar war.

2.2. Die letzte „§ 57a-Begutachtung“ dieses Pkws fand am 2.8.2022 statt, der Pkw wies damals das behördlichen Kennzeichen bbb auf.

2.3. Der Beschwerdeführer war von 29.12.2022 bis 22.8.2023 Zulassungsbesitzer des im Jahr 1998 erstmalig zugelassenen Pkw der Marke Citroen (Modell: Xsara 1.9TD SX 5; Farbe: blau; Fahrgestellnummer: [...]) mit dem behördlichen Kennzeichen bbb. Der Pkw wurde am 22.8.2023 vom Beschwerdeführer bei der Zulassungsstelle Nr. ccc der E__ in F__ abgemeldet und am selben Tag ein Pkw der Marke Volkswagen mit diesem Kennzeichen angemeldet.
2.4. Seit diesem Zeitpunkt ist der verfahrensgegenständliche Pkw mit der Fahrgestellnummer [...] nicht mehr zum Verkehr zugelassen.
2.5. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer diesen Pkw ohne Kennzeichentafel am 22.4.2025 in Steyr abstellte.

3. Beweiswürdigung
3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die von Amts wegen beigeschafften Auszügen aus dem Kfz-Zentralregister (KZR).
3.2. Die unstrittigen Feststellungen können sich zwanglos auf die polizeiliche Anzeige (Punkt 2.1.) bzw. die Auskunft aus der zentralen Begutachtungsplaketten-datenbank (Punkt 2.2.) im Verfahrensakt der belangten Behörde bzw. auf die unbedenklichen KZR-Auszüge (Punkte 2.3. und 2.4.) stützen.
3.3. Zu den Feststellungen zu Punkt 2.5.:
Der Verfahrensakt der belangten Behörde zeigt kein Ermittlungsergebnis, dass der Beschwerdeführer den verfahrensgegenständlichen Pkw am 22.4.2025 in Steyr ohne Kennzeichentafel abgestellt hat. Der angefochtene Bescheid begründete diesen Tatvorwurf – wie ausgeführt – auch nicht. Mag der Beschwerdeführer auch vormaliger Besitzer des Pkws gewesen sein, so spricht gegen seine Täterschaft, dass er in F__ wohnhaft ist und den Pkw bereits 1,5 Jahre vor dem Tatzeitpunkt abgemeldet hatte. Weiters ist beweiswürdigend zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bereits bei erster Gelegenheit im Einspruch vom 12.5.2025 darauf hinwies, dass der Pkw seit 22.8.2023 nicht mehr in seinem Eigentum stehe. Den habe am 22.8.2023 D__ mitgenommen. Er könne darüber keine Auskunft geben, was seither mit dem Wagen geschehen sei. Mit dem Einspruch konnte der Beschwerdeführer auch eine handschriftliche Notiz vorlegen: „Ich D__ nehme den Citroen mit“.
3.4. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungs-gerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

4.3. Nach der Bestimmung des § 82 Abs. 2 StVO ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichentafel eine Bewilligung für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken erforderlich. Wie festgestellt, ist jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit erweislich, dass der Beschwerdeführer den verfahrensgegenständlichen Pkw am 22.4.2025 in Steyr ohne Kennzeichentafel abgestellt hat. Das angefochtene Straferkenntnis ist daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

5. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte (hier Strafrahmen nach § 99 Abs. 3 lit. d StVO: Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen) sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde der Beschwerdeführer ermahnt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 16.1.2024, Ra 2024/02/0001).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack